

1. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.09.2006

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.06.2005, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) sowie des § 9 (4) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Korschenbroich vom 25.04.1978, hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 31.08.2006 folgende Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung des mit Ratsbeschluss vom 26.09.2002 gebildeten Abschnittes der Erschließungsanlage „Novalisstraße – südlicher Bereich“ zwischen den Straßen „Am Graben“ und „Willicher Straße“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit nicht diese, in Form einer Abweichungssatzung abgefasste Einzelsatzung etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der in der Präambel genannten Ausgangssatzung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Beitragsmaßstab, Beitragspflicht und Fälligkeit.

§ 2 Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung bezieht sich auf den Ausbau des mit Ratsbeschluss vom 26.09.2002 gebildeten Abschnittes „Novalisstraße – südlicher Bereich“ zwischen der Straße „Am Graben“ und „Willicher Straße“.

§ 3 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Der Ausbau des in § 2 genannten Abschnittes „Novalisstraße – südlicher Bereich“ ist abgeschlossen. Dieser Abschnitt ist damit endgültig hergestellt.
- (2) Die Herstellungsmerkmale der in § 2 genannten Erschließungsanlage weichen von den im § 9 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Korschenbroich wie folgt ab:

Der Bereich zwischen der Straße „Am Graben“ und dem „Herzbroicher Graben“ (Gemarkung Korschenbroich, Flur 7, Flurstück 32) ist mit dem vorhandenen Ausbau endgültig hergestellt.

Wesentliches abweichendes Merkmal ist, dass in diesem Bereich auf den beidseitigen Gehweg verzichtet wurde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.09.2006

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 01.09.2006

(H.J. Dick)
Bürgermeister